

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 9 - Straßen und Brücken  
Straßenbauamt Wolfsberg



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken,  
Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg

An die  
BH Wolfsberg - Verkehrsrecht  
Bezirkspolizeikommando  
zuständigen Polizeiinspektionen  
Wirtschaftskammer Wolfsberg  
Betroffenen Gemeinden

Datum 09.02.2026  
Zahl 09-SBW-13765/2025-8  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Ing. Manfred Gaber  
Telefon 04352/2545-12  
Fax 04352/2545-16  
E-Mail abt9.wolfsberg@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

per E-Mail

Betreff:

**Tauwetterbeschränkungen 2026 - Kundmachung**  
durch Aufstellung der Verkehrszeichen §52/9c  
gemäß §44b der StVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des vorherrschenden Tauwetters werden gemäß des § 35 K-StrG. 2017 zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Wolfsberg/Landesstraßenverwaltung **ab 10.02.2026** folgende Gewichtsbeschränkungen in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. verfügt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52/9c StVO mit der Zusatztafel „Infolge Tauwetter“ kundgemacht.

**Datum der Aufstellung:**

<b>10.02.2026</b>	<b>Gewichtsbeschränkung 12 t</b>	<b>L91 Klippitzörl Straße, km 6,5 – km 14,77</b>
<b>10.02.2026</b>	<b>Gewichtsbeschränkung 12 t</b>	<b>L137 Weißenbacher Straße, km 9,9 – km 19,00</b>
<b>10.02.2026</b>	<b>Gewichtsbeschränkung 9 t</b>	<b>L149 Koralmt Straße, km 4,6 – km 11,07</b>

Von den verfügten Gewichtsbeschränkungen ausgenommen sind:

1. Einsätze von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie von Rettungsorganisationen;
2. Straßendienst und Wirtschaftsdienst der Gemeinden und der Müllabfuhr;
3. Einsätze und Übungen des Bundesheeres;
4. Behebung von Störungen des Entsorgungs- oder Versorgungsnetzes für Elektrizitäts- oder Telekommunikations- oder Wasserdienstleistungen und der Fernwärme;
5. Öffentlicher Personenverkehr;
6. Zu- und Abfahrten von Gästen zu Beherbergungsbetrieben;
7. Frischmilchtransporte zu Molkereien;
8. Gesundheitliche Behandlung von Tieren;
9. Viehtransporte, Tierkörperverwertung und Futtermitteltransporte;
10. Versorgung mit Lebensmitteln, insbesondere von Lebensmittelgeschäften.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen. Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Kärnten:  
Ing. Manfred Gaber  
(Straßenmeister)